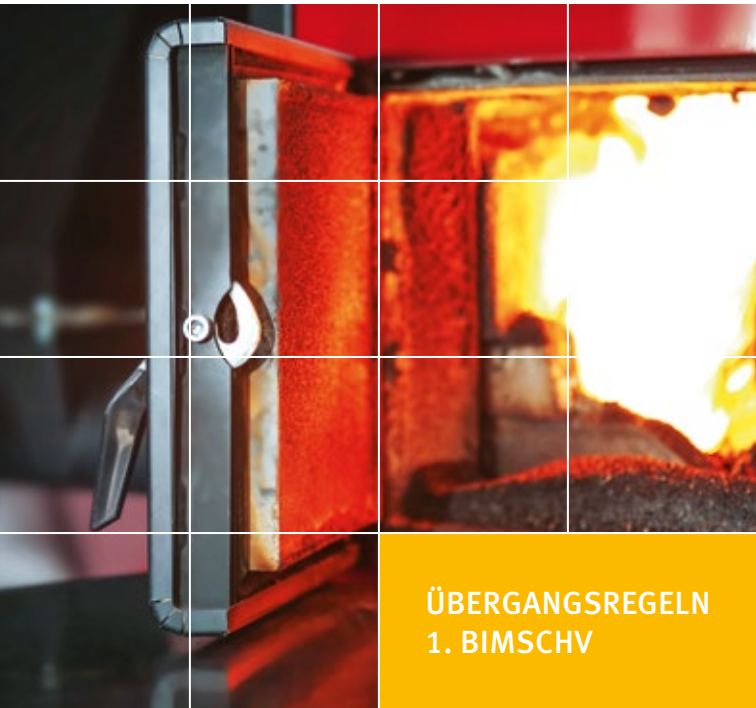


heizen.fnr.de

ÖFEN UND HEIZKESSEL IM GEBÄUDEBESTAND

Was ist zu beachten?



ÜBERGANGSREGELN
1. BIMSCHV

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Emissions- und Klimaschutz

Aktuelle Ofen- und Kesselmodelle weisen gegenüber veralteten Modellen höhere Wirkungsgrade, einen deutlich niedrigeren Holzverbrauch und wesentlich geringere Schadstoffemissionen auf. Die Anschaffung einer modernen Holzheizung ist so ein wichtiger Beitrag zum Emissions- und Klimaschutz und oft auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorteilhaft. Forciert wird die Modernisierung der Wärmeversorgung durch strenge Vorschriften und Überwachungsregeln z. B. in der Energieeinsparverordnung und der Kleinf Feuerungsanlagen-Verordnung. Hausbesitzer werden darin verpflichtet, strenge Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid (CO) einzuhalten sowie alte Öfen und Kessel ggf. stillzulegen oder auszutauschen. Unter Umständen kann auch eine technische Nachrüstung, z. B. der Einbau eines Feinstaubfilters, die Einhaltung der strengeren Emissionsgrenzwerte ermöglichen.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister prüft die Feuerstätte und die Abgasanlage regelmäßig. Mit dem Feuerstättenbescheid werden die Hausbesitzer informiert, wann ein Ofen oder Holzheizkessel ausgetauscht, nachgerüstet oder stillgelegt werden muss. Ein Austausch bzw. die Neuanschaffung einer Holzheizung sollte dann wohlüberlegt werden. Nutzen Sie die Möglichkeit, sich frühzeitig über die rechtlichen Regelungen und das Produktangebot an effizienten, emissionsarmen Öfen und Holzheizkesseln zu informieren. Wählen Sie die für Ihre Ansprüche und örtlichen Gegebenheiten am besten passende Heizungsvariante aus.





Neue Speichereinzelfeuerstätten und Kamineinsätze müssen einen Mindestwirkungsgrad von 75 % nachweisen und Grenzwerte bei Staubemissionen ($0,04 \text{ g/m}^3$) und Kohlenmonoxid ($1,25 \text{ g/m}^3$) einhalten.

Anforderungen der Kleinf Feuerungsanlagen-Verordnung

Die Kleinf Feuerungsanlagen-Verordnung regelt die wiederkehrende Überprüfung von Biomasse-Heizkesseln. Bei Scheitholz-kesseln, Pellet- und Hackschnitzelheizungen ab 4 kW Nennwärmeleistung erfolgt eine Überprüfung in jedem 2. Jahr. Bei der Errichtung von Einzelraumfeuerstätten wie u. a. Pelletöfen, Heizkaminen und Heizungsherden sowie Kachelöfen ist die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten bei Staub und CO sowie von Mindestwirkungsgraden im Rahmen einer Typprüfung nachzuweisen.

Mit dem Ziel, Staub- und andere Schadstoffemissionen zu reduzieren, wurden Vorschriften auch für bestehende Öfen und Holzheizkessel erlassen. Abhängig vom Datum der Errichtung müssen Bestandsanlagen zu bestimmten Zeitpunkten – sofern nicht der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte erbracht wird – nachgerüstet oder außer Betrieb genommen werden.

Regeln für bestehende Öfen

Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, also u. a. Kachelöfen, Kaminöfen und Heizkamine, die vor dem 22. März 2010 errichtet wurden, dürfen nur weiter betrieben werden, wenn sie die folgenden Grenzwerte einhalten:

- Staub: $0,15 \text{ g/m}^3$,
- Kohlenmonoxid: 4 g/m^3 .

Die Einhaltung der Grenzwerte kann durch eine Prüfbescheinigung des Herstellers oder durch die Messung eines Schornsteinfegers nachgewiesen werden. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, sind bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen zu bestimmten Zeitpunkten mit einem Staubfilter nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen:

Datum auf dem Typschild	Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme
1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1994	31. Dezember 2020
1. Januar 1995 bis 21. März 2010	31. Dezember 2024

Sofern in der Prüfbescheinigung für bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen allein die Unterschreitung einer CO-Konzentration von $1,5 \text{ g/m}^3$ bescheinigt wird, kann davon ausgegangen werden, dass auch der Grenzwert von $0,15 \text{ g/m}^3$ für Staub eingehalten wird.

www.lai-immissionsschutz.de



Grenzwerte nicht erfüllt? Alter Heizkamin wird ausgetauscht!



ALT



NEU

© Forster Heiztechnik GmbH

Mit einem Kesselaustausch lässt sich die Kesselleistung den sonstigen Energiesparmaßnahmen anpassen, höhere Effizienz/Nutzungsgrade und geringerer Holzverbrauch machen den Kesseltausch lohnenswert.

Regeln für bestehende Holzheizkessel

Bestehende Heizkessel für feste Brennstoffe dürfen nur weiterbetrieben werden, wenn sie die in der Kleinf Feuerungsanlagenverordnung festgelegten Grenzwerte (sog. Stufe-1-Grenzwerte) einhalten. So haben Heizkessel für naturbelassenes stückiges Holz mit 4 bis 500 kW Nennwärmeleistung nachzuweisen, dass 0,10 g/m³ Staub und 1,0 g/m³ CO eingehalten werden. Für Holzpellet-Heizungen sind es 0,06 g/m³ Staub und 0,8 g/m³ CO. In Abhängigkeit vom Errichtungsdatum sind die Grenzwerte von den Heizkesseln zu den folgenden Terminen einzuhalten:

Zeitpunkt der Errichtung	Zeitpunkt der Einhaltung der Grenzwerte der Stufe 1
1. Januar 2005 bis 21. März 2010	1. Januar 2025

Die Einhaltung der Grenzwerte für Staubemissionen kann ggf. durch Nachrüstung eines Feinstaubfilters erreicht werden. Sofern durch Prüfbescheinigung des Herstellers oder Schornsteinfeger-Messung eine Einhaltung der Grenzwerte für Staub und CO nicht nachgewiesen werden kann, sind alte Kessel auszutauschen.

Entscheidungshilfe: Nachrüstung oder Neuanschaffung?

Feuerstättenbescheide geben Auskunft, ob und wann ein Ofen bzw. Kessel auszutauschen bzw. nachzurüsten ist. Zu beachten ist, dass bei einer wesentlichen Änderung der Feuerungsanlage, also sowohl bei einem Austausch der Feuerung als auch beim Einbau eines Feinstaubfilters, auch in Bezug auf die Ableitbedingungen der Rauchgase die neuen Anforderungen und Regeln einzuhalten sind. Gegebenenfalls muss also der Schornstein erhöht oder saniert werden. Eine Neuanschaffung von Biomassekesseln und Pelletöfen ist mit der ab 2020 deutlich gestiegenen Bafa-Förderung, die sich mit 35 % auch auf förderfähige Kosten für u. a. Installation, Speicher, Schornstein etc. bezieht, sehr attraktiv.



Wärmedämmung und Einbau neuer Fenster: Ein danach überdimensionierter Heizkessel sollte ausgetauscht werden.

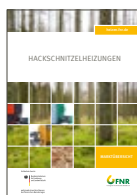
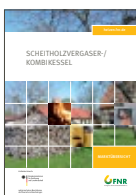
Der Einbau eines Staubabscheiders bzw. ein geplanter Austausch der Feuerung ist unbedingt frühzeitig mit dem Ofen- bzw. Heizungsbauer und dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister abzustimmen.



Vor dem 21. März 2010 errichtete Heizkessel müssen ab Januar 2025 strengere Emissionsgrenzwerte einhalten.

Alte und überdimensionierte Kessel sind ineffizient und verursachen hohe Schadstoffemissionen. Ein Kesselaustausch ist daher ratsam, wenn es geboten ist, die Nennwärmeleistung bei bereits erfolgten oder geplanten Energieeinsparmaßnahmen entsprechend zu reduzieren. Bei älteren Kesseln sind – abhängig vom Zustand – ggf. Kesseltausch und Feinstaubfilter-Nachrüstung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte (Investitionskosten, Brennstoffkosteneinsparung) gegeneinander abzuwägen.

Die FNR bietet umfassende Informationen zum Heizen mit Holz, u. a. auch Marktübersichten zu Scheitholzkesseleln, Pellet- und Hackschnitzelheizungen sowie zu Rauchgasfiltern (Feinstaubfiltern): [heizen.fnr.de](https://www.heizen.fnr.de)



Die Einbeziehung eines Energieberaters kann dazu beitragen, gute Entscheidungen in Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Umwelt- und Klimaschutz zu treffen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bietet für eine Energieberatung vor Ort eine finanzielle Förderung. Das BAFA fördert zudem Biomasseanlagen und andere erneuerbare Wärmeerzeuger.

www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR)

OT Gülzow, Hofplatz 1

18276 Gülzow-Prüzen

Tel.: 03843/6930-0

Fax: 03843/6930-102

info@fnr.de

www.fnr.de

Bild:

Africa Studio/stock.adobe.com (Titel)

Gestaltung/Realisierung:

www.tangram.de, Rostock

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

mit Farben auf Pflanzenölbasis

Bestell-Nr. 944

mediathek.fnr.de

FNR 2020



Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.